

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 16. April 1971

41. Stück

122. Kundmachung: 9. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

122. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. März 1971, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich geändert wird (9. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 10. März 1971, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966, BGBl. Nr. 243/1967, BGBl. Nr. 265/1968 und BGBl. Nr. 169/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

2. § 3 Abs. 2 Z. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. bei den im § 16 Abs. 2 und 3 genannten Beamten die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, soweit diese Zeit vier Jahre übersteigt, bis zu dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ablegung von eisenbahndienstlichen Prüfungen steht nach Maßgabe der Dienstvorschrift A 12 jedem Beamten frei.“

5. § 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gehaltsgruppe ergibt sich, sofern diese Besoldungsordnung nichts anderes vorsieht, entweder aus der Gehaltsgruppenzugehörigkeit (§ 25 Abs. 1 erster Satz) oder aus der Gehaltsgruppe, deren Bezüge gemäß Spalte 9 der Anlage 2 dem Beamten zuerkannt wurden.

(3) Welche Gehaltsgruppenzugehörigkeit oder Bezugszuerkennung bei Verleihung eines Dienstpostens erreichbar ist, bestimmt die Anlage 2.“

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) S 40 — für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über

eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) — im folgenden als Grenzbetrag bezeichnet — erreichen,

b) S 150.— in allen übrigen Fällen.“

7. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,

b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,

c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder

e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die den Grenzbetrag erreichen.“

8. § 10 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten, der drei Jahre in der letzten Gehaltsstufe jener Gehaltsgruppe verbracht hat, der er zugehört oder deren Bezüge ihm gemäß Spalte 9 der Anlage 2 zuerkannt wurden, gebührt eine nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 ruhegenußfähige Dienstalterszulage (einfache Dienstalterszulage). Bei Änderung der Gehaltsgruppe ist die bis dahin in der letzten Gehaltsstufe zurückgelegte Zeit so zu behandeln, als ob sie in der geänderten Gehaltsgruppe (Untergruppe) verbracht worden wäre.

(2) Das Ausmaß der einfachen Dienstalterszulage bestimmt sich nach dem Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, welcher der Beamte zugehört oder deren Bezüge ihm gemäß Spalte 9 der Anlage 2 zuerkannt wurden.

(3) Nach drei im Bezug der einfachen Dienstalterszulage nach Abs. 1 verbrachten Jahren wird diese einmal um den gleichen Betrag erhöht (erhöhte Dienstalterszulage). Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind anzuwenden.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12. Verwendungszulage

(1) Dem Beamten gebührt für jede vorübergehende, ununterbrochen mindestens einen Monat dauernde Verwendung auf einem Dienstposten, der bei Verleihung eine höhere Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten begründen würde und für den er die prüfungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, eine Verwendungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage) und dem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage), der ihm bei Verleihung des Dienstpostens zustünde.

(2) Die Verwendungszulage ist nicht ruhegenußfähig. Der Anspruch auf die Verwendungszulage ist vom Beamten jeweils vierteljährlich im nachhinein geltend zu machen.“

10. § 16 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beamte mit der Reifeprüfung einer höheren Schule, die auf einem Dienstposten mit der Anfangsreihung in Gehaltsgruppe V b angestellt werden, rücken bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 3 alle zwei Jahre vor. Diese Bestimmung gilt auch für Beamte, denen nach Anstellung bei Nachweis dieser Prüfung ein Dienstposten mit der Anfangsreihung in Gehaltsgruppe V b oder einer höheren Anfangsreihung verliehen wurde (Übernahme als Beamter mit Reifeprüfung). Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die auf einem Dienstposten mit der Anfangsreihung in Gehaltsgruppe VI b angestellt werden, rücken bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 5 alle zwei Jahre vor. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte, die im Lokomotivfahr-, im Zugbegleitungs-, im Kraftwagenfahr-, im Seilbahn- oder im Verschubdienst verwendet werden, rücken alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

12. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung ist die Verleihung eines Dienstpostens mit einer höheren Anfangsreihung als der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht. Voraussetzung für eine Beförderung ist:

- a) das Vorhandensein eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens,
- b) die Erfüllung der in der Anlage 2 festgesetzten Erfordernisse für die Beförderung.“

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21. Betrauung

(1) Die Betrauung ist die Verleihung eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens mit einer höheren Anfangsreihe als der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht, wenn die in der Anlage 2 festgesetzten Erfordernisse für die Beförderung nicht erfüllt sind.

(2) Im Gehalt, Dienstrang und Dienstitel des Beamten tritt durch die Betrauung keine Änderung ein. Erfolgt die Betrauung nur infolge Fehlens der vorverwendungsmäßigen Erfordernisse, so gebührt während der Betrauungszeit eine Verwendungszulage gemäß § 12.

(3) Erfolgt eine Anstellung durch Betrauung, so ist dem Gehalt, Dienstrang und Dienstitel des Beamten die Gehaltsgruppe zugrunde zu legen, die jenem der Verwendung nach einschlägigen fiktiven Dienstposten entspricht, dessen Anstellungserfordernisse der Beamte erfüllt. Die Gehaltsgruppenzugehörigkeit bestimmt sich nach der Gehaltsgruppe dieses fiktiven Dienstpostens.

(4) Erfüllt ein Beamter, der mit einem Dienstposten betraut ist, die Erfordernisse für die Beförderung auf einen anderen Dienstposten, der eine höhere Gehaltsgruppenzugehörigkeit als die des Beamten begründet, so ist seinem Gehalt, Dienstitel und Dienstrang die Gehaltsgruppe jenes der Verwendung nach einschlägigen fiktiven Dienstpostens, der niedriger als der verliehene Dienstposten gereiht ist, zugrunde zu legen (Zwischenbeförderung). Die Gehaltsgruppenzugehörigkeit richtet sich nach der Gehaltsgruppe, die er im Wege der Zwischenbeförderung erreicht.

(5) Erfüllt ein Beamter, der mit einem Dienstposten betraut ist, die für eine Beförderung auf diesen Dienstposten in der Anlage 2 festgesetzten Erfordernisse, so ist er auf diesen Dienstposten zu befördern.“

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22. Versetzung

(1) Die Versetzung ohne besoldungsrechtliche Auswirkung ist die Verleihung eines Dienstpostens, dessen Anfangsreihe oder durch Zeitbeförderung erreichbare Gehaltsgruppe der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht und der die gleichen zeitmäßigen Erfordernisse für allfällige Zeitbeförderungen bzw. eine allfällige Bezugszuerkennung aufweist.

(2) Die Versetzung mit besoldungsrechtlicher Auswirkung ist die Verleihung eines Dienstpostens, dessen Anfangsreihe oder durch Zeitbeförderung erreichbare Gehaltsgruppe der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht, der jedoch eine bessere besoldungsrechtliche Stellung als der bisher innegehabte Dienst-

posten vermittelt (kürzere Wartezeiten für Zeitbeförderungen bzw. für eine Bezugszuerkennung, Zeitbeförderung an Stelle einer Bezugszuerkennung, Zeitbeförderungen bzw. Bezugszuerkennung, die der bisher innegehabte Dienstposten nicht vorsah).

(3) Bei einer Versetzung nach Abs. 2 richten sich künftige Zeitbeförderungen bzw. eine künftige Bezugszuerkennung nach dem verliehenen Dienstposten.

(4) Eine Versetzung nach Abs. 2 ist auch die Verleihung eines Dienstpostens mit einer niedrigeren Anfangsreihe als der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht, der jedoch das Erlangen einer höheren Gehaltsgruppenzugehörigkeit bzw. den Eintritt einer Bezugszuerkennung überhaupt oder in einer kürzeren Zeit als auf dem bisher innegehabten Dienstposten ermöglicht. Die vom Beamten erreichte Gehaltsgruppenzugehörigkeit bleibt gewahrt und wird erforderlichenfalls auch der Dauer einer niedrigeren Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt.

(5) Voraussetzung für eine Versetzung mit oder ohne besoldungsrechtliche Auswirkung ist:

- a) das Vorhandensein eines im Stellenplan vorgesehenen freien Dienstpostens und
- b) die Erfüllung der prüfungsmäßigen Erfordernisse für die Versetzung auf diesen Dienstposten.“

15. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Dienstbestimmung ist die Verleihung eines Dienstpostens

- a) mit einer niedrigeren Anfangsreihe, als der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht oder
- b) mit der gleichen Anfangsreihe, der jedoch künftig eine ungünstigere besoldungsrechtliche Stellung als der bisher innegehabte Dienstposten vermittelt (längere Wartezeiten für Zeitbeförderungen bzw. für eine Bezugszuerkennung, Bezugszuerkennung an Stelle einer Zeitbeförderung, keine Zeitbeförderungen bzw. keine Bezugszuerkennung, die der bisher innegehabte Dienstposten vorsah).“

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24. Folgen der Dienstbestimmung

(1) Bei Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. a sowie Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. b, die auf Grund der Folgen eines bei den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern erlittenen Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder einer bescheidmäßig festgestellten Kriegsbeschädigung, die eine Ver-

minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, erfolgen, bleibt die Gehaltsgruppenzugehörigkeit gewahrt. Allfällige Beförderungen (bei beurlaubten Beamten), Zeitbeförderungen oder eine Bezugszuerkennung, die bei dem vor Dienstbestimmung innegehabten Dienstposten vorgesehen waren, werden nach Erfüllung der dort hierfür vorgesehenen Erfordernisse wirksam.

(2) Bei sonstigen Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. b bleibt der vor Dienstbestimmung erreichte Gehalts(Bezugs)ansatz gewahrt. Das Ausmaß der weiteren Vorrückungsbeträge, die auf dem gewährten Gehalts(Bezugs)ansatz aufgebaut werden, richtet sich nach der Gehaltsgruppe, die der Beamte unter der Annahme erreicht hätte, daß ihm dieser Dienstposten nicht durch Dienstbestimmung verliehen worden wäre. Die vor Dienstbestimmung erreichte Gehaltsgruppenzugehörigkeit bleibt gewahrt und wird erforderlichenfalls der Dauer einer niedrigeren Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt.

(3) Bei Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. c wird der Beamte mit dem der Wirksamkeit der Dienstbestimmung folgenden Monatsersten mit seinem bisher erreichten Gehalts(Bezugs)ansatz der Gehaltsstufe jener Gehaltsgruppe zugewiesen, die der Beamte unter der Annahme erreicht hätte, daß ihm dieser Dienstposten nicht durch Dienstbestimmung verliehen worden wäre. Der dienstbestimmte Beamte rückt (fiktiv) innerhalb dieser Gehaltsgruppe vor. Eine Erhöhung des vor Dienstbestimmung erreichten (gewährten) Gehalts(Bezugs)ansatzes tritt erst ein, wenn dieser durch den Gehalts(Bezugs)ansatz, der auf dem durch Dienstbestimmung verliehenen Dienstposten erreicht wurde, überschritten wird. Der dienstbestimmte Beamte gehört jener Gehaltsgruppe an (Gehaltsgruppenzugehörigkeit), die er auf dem Dienstposten, der ihm im Wege der Dienstbestimmung verliehen wird, unter der Annahme erreicht hätte, daß ihm dieser Dienstposten nicht durch Dienstbestimmung verliehen worden wäre. Eine vor Dienstbestimmung erreichte Gehaltsgruppenzugehörigkeit wird bis zum Wiedererlangen dieser der Dauer der jeweiligen Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt.

(4) Bei Dienstbestimmungen nach § 23 Abs. 2 lit. d gilt ab Rechtskraft des Dienststraferkenntnisses dem Beamten ein dem Erkenntnis entsprechender Dienstposten als verliehen. Die besoldungsrechtliche Behandlung bestimmt sich nach den bei diesem Dienstposten vorgesehenen Erfordernissen. Der dienstbestimmte Beamte gehört jener Gehaltsgruppe an (Gehaltsgruppenzugehörigkeit), die sich auf Grund des neuen Dienstpostens ergibt. Eine vor Dienstbestimmung erreichte Gehaltsgruppenzugehörigkeit wird bis zum Wiedererlangen dieser der Dauer der jeweiligen Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt.“

17. Nach § 24 ist ein neuer § 24 a folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„§ 24 a. Zeitbeförderung

(1) Die Zeitbeförderung ist die Begründung der Zugehörigkeit zur gleichen Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt oder zu einer höheren Gehaltsgruppe als der Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten entspricht. Die Zeitbeförderung tritt ohne Dienstpostenwechsel ein. Voraussetzung für eine Zeitbeförderung ist:

- a) die Innehabung eines Dienstpostens, bei dem in der Anlage 2 eine Zeitbeförderung vorgesehen ist,
- b) die Erfüllung der in der Anlage 2 hierfür festgesetzten Erfordernisse.

(2) Die Zeitbeförderung wird mit dem der Erfüllung der in Abs. 1 festgesetzten Erfordernisse folgenden Monatsersten wirksam oder, wenn die Erfordernisse an einem Monatsersten erfüllt wurden, von diesem Tag an. Erfolgt eine Zeitbeförderung gleichzeitig mit der Anstellung, so wird sie mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anstellung vollzogen.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.“

18. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25. Dienstrang

(1) Der Dienstrang wird, ausgenommen für die in Abs. 3 genannten Beamten, durch die Gehaltsgruppe bestimmt, die der Beamte durch Anstellung, Beförderung (Zwischenbeförderung) oder Zeitbeförderung erreicht hat oder der er nach § 22 Abs. 4 oder § 24 zugehört (Gehaltsgruppenzugehörigkeit). Die höhere Gehaltsgruppe verleiht den höheren Dienstrang. Innerhalb derselben Gehaltsgruppe verleiht die Zugehörigkeit zu der Gehaltsgruppe mit höherem Endgehalt den höheren Dienstrang. Innerhalb derselben Gehaltsgruppe mit gleichem Endgehalt bestimmt sich der höhere Dienstrang nach der längeren Dauer der darin zurückgelegten Zeit; Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, bleiben unberücksichtigt.

(2) Wenn sich hieraus keine eindeutig bestimmte Rangfolge ergibt, sind für ihre Beurteilung der Reihe nach maßgebend:

- a) das Rangverhältnis in derselben Gehaltsgruppe mit niedrigerem Endgehalt,
- b) das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe,
- c) die Dauer der im Eisenbahndienst zugebrachten Dienstzeit,
- d) das Lebensalter.

(3) Der Dienstrang der Beamten des Lokomotivfahr-, des Zugbegleitungs- und des Vershubdienstes wird durch Sondervorschriften bestimmt.“

19. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besonders verdienten Beamten kann anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung vom Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen der nächsthöhere Dienstitel verliehen werden.“

20. Im § 27 Abs. 1 hat die Zitierung „§§ 15 bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54“ richtig „§§ 15 bis 19 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54“ zu lauten.

21. Nach § 27 ist ein § 27 a folgenden Inhaltes einzufügen:

„§ 27 a. Einmalige Belohnungen

(1) Einmalige Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung gewährt werden. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die in § 3 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern oder zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern oder zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollen- dung des 18. Lebensjahres liegen,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernom- men worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienst- gebers eingetreten ist.

(4) Die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläums- belohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung aus- gezahlt worden ist, so kann die Jubiläums- belohnung seinen versorgungsberechtigten Hin- terbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

22. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29. Bezugsvorschüsse und Geld- aushilfen

(1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungs- würdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monats- bezuges gewährt werden. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vor- schusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beam- ten im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 32 Abs. 1 Z. 1). Die Gewährung des Vor- schusses kann von Sicherstellungen abhängig ge- macht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Ver- hältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezählten Vor- schusses die dem ausscheidenden Beamten zu- stehenden Geldleistungen sowie die den allenfalls mithaftenden Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen be- willigt werden. Zur Gewährung eines Vor- schusses, der die Höhe des dreifachen Monats- bezuges übersteigt oder der binnen einem Zeit- raum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundes- ministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

23. § 32 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 31 Abs. 2 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.“

24. Die Anlage 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. b sind mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes möglich.“

25. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Vorbemerkungen und Reihung der Dienstverwendungen und besondere Erfordernisse für die Anstellung, Definitivstellung, Versetzung, Beförderung, Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung

1. Als „Zeugnis über den Lehrabschluß“ laut Spalte 3 gilt der Gesellenbrief, der Facharbeiterbrief, das Gesellenprüfungszeugnis sowie das Lehrzeugnis. Enthält Spalte 3 einer Ordnungsnummer keine Angaben, so kann der betreffende Dienstposten nicht durch Anstellung verliehen werden. Die Angabe „lt. PÜ“ bedeutet, daß die in der Prüfungsübersicht zur Dienstvorschrift A 12 für die betreffenden Dienstverwendungen vorgeschriebenen Prüfungen nachzuweisen sind.

2. Für die Beförderung muß der Beamte die in den Spalten 4 und 5 der betreffenden Ordnungsnummer angegebenen Erfordernisse erfüllen. Die Erfüllung der in Spalte 5 vorgeschriebenen Erfordernisse kann durch die Erfüllung der in Spalte 3 vorgeschriebenen Erfordernisse ersetzt werden.

3. Enthält die Spalte 5 keine Angaben, kann der betreffende Dienstposten im Wege der Beförderung nur verliehen werden, wenn der Beamte die in den Spalten 3 und 4 der entsprechenden Ordnungsnummer vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt.

4. Für die Verleihung eines Dienstpostens im Wege der Beförderung ist die Erfüllung der Mindestdauer der Zugehörigkeit (siehe Z. 5 und 6) zu den einzelnen Gehaltsgruppen (Untergruppen) nach folgender Wartezeitentabelle erforderlich:

In der Gehaltsgruppe	Jahre	Hochschüler
I	1	
II a	1½	
II b	1	
III a	1½	
III b	2	
IV a	1½	
IV b	2	
V a	1	
V b	3	
VI a	1	
VI b	3	3
VII a	4	—
VII b	5	5
VIII	5	3
IX a	4	4

Grundsätzlich muß die angegebene Wartezeit in der der Anfangsreihung des zu verleihenden Dienstpostens (Spalte 6) unmittelbar vorangehenden Gehaltsgruppe (Untergruppe) zurückgelegt worden sein. Ist nach Spalte 5 ein Überspringen einer oder mehrerer Gehaltsgruppen (Untergruppen) möglich, sind die in der Wartezeitentabelle vorgesehenen Wartezeiten zusammenzuzählen. Die vorgeschriebene Wartezeit muß grundsätzlich in einschlägiger Verwendung zurückgelegt worden sein. Bei Postenbesetzung im Wege der Ausschreibung kann für die vorgeschriebene Wartezeit eine bestimmte Art der Vorverwendung verlangt werden.

5. Die nach Spalten 5 und 7 bis 9 geforderte Gehaltsgruppenzugehörigkeit ergibt sich

- aus der Gehaltsgruppe gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz und
- den folgenden Zurechnungen:

Die Zeit des Bezuges eines entsprechenden Lohnes als Lohnbediensteter nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt; hiebei entsprechen die Lohngruppen 1—7 den Gehaltsgruppen I—IV b.

Bei Lohnbediensteten, die

- in Lohngruppe 3 als Verschieber, Güterzugschaffner, Beimann, Omnibusschaffner,
- in Lohngruppe 4 als Kraftwagenlenker II, Kanzlist II, Lokomotivheizer, Schiffsheizer,
- in Lohngruppe 6 als technischer Zeichner, Kraftwagenlenker I

verwendet und erst nach Ablegung der entsprechenden Dienstprüfung in die nächsthöhere Lohngruppe überstellt wurden, wird die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung so gewertet, als ob sie diese Zeit bereits in der höheren Lohngruppe zugebracht hätten.

Die Zeit in einem anderen Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird ebenfalls der

Dauer einer bestimmten Gehaltsgruppenzugehörigkeit in jenem Maße zugezählt, als bei Annahme eines bestehenden Dienstverhältnisses als Bundesbahnbeamter und der gleichen Dienstverwendung eine bestimmte Gehaltsgruppe (Untergruppe) erreicht worden wäre.

Zeiträume, die der Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung oder des § 2 Abs. 3 zugrunde liegen, sind in die Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit einzurechnen; das gleiche gilt für Zeiten, die nach § 3 Abs. 2 Z. 7 und 8 für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind.

Die Zeit einer Verwendung, für welche eine Verwendungszulage angefallen ist, wird jener Gehaltsgruppe (Untergruppe) zugerechnet, nach der die Höhe der Verwendungszulage bemessen wurde; das gleiche gilt für die Zeiten einer Betrauung, die nur wegen Nichterfüllung der vorverwendungsmäßigen Erfordernisse ausgesprochen wurde; die Erfüllung der nach Spalte 5 und 7 bis 9 geforderten Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit ausschließlich durch solche zugerechneten Zeiten ist ausgeschlossen.

Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist ausgeschlossen; eine solche liegt für die im vorhergehenden Absatz genannten Zeiten nicht vor, wenn diese während der Erfüllung der Wartezeit von der Gehaltsgruppe, der der Beamte zugehört, für die nächsthöhere Gehaltsgruppe (Untergruppe) zurückgelegt wurden.

6. Den im § 16 Abs. 3 genannten Beamten wird die Zeit zwischen dem Vorrückungstichtag und dem Anstellungstag in die vorgeschriebene Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit für eine Beförderung bzw. Zeitbeförderung bis Gehaltsgruppe VIII eingerechnet.

Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist ausgeschlossen.

7. Zu der für Zeitbeförderungen nach Spalten 7 und 8 sowie für Bezugszuerkennungen nach Spalte 9 vorgeschriebenen Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit wird die Zeit, in der ein Beamter Bezüge nach den Ansätzen einer bestimmten Gehaltsgruppe bzw. Untergruppe bezogen hat, der Dauer der entsprechenden Gehaltsgruppenzugehörigkeit zugezählt.

8. Bei Zuerkennung von Bezügen ist zusätzlich zu der in Spalte 9 geforderten Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit — sofern in Spalte 9 nichts anderes bestimmt ist — die Zurücklegung nachstehender Zeiten ab dem Vorrückungstichtag erforderlich.

Bei Zuerkennung von Bezügen

der Gehaltsgruppe III a bis V b	20 Jahre
der Gehaltsgruppe VI a bis VIII	25 Jahre
ab Gehaltsgruppe IX a	30 Jahre

Bei Beamten mit voller Hochschulbildung bei Zuerkennung von Bezügen der

Gehaltsgruppe IX a	20 Jahre
ab Gehaltsgruppe IX b	25 Jahre

Überlei- tungsspalte (bisherige Ordnungs- nummer)	Ordnungs- nummer	Dienstverwendung	Erfordernisse für die Definitivstellung bzw. Verleihung	
			A. Bei Anstellung: a) Schulbildung b) Sonstiges (erlernter Beruf, be- hördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. a.)	B. Bei Definitivstellung, Beförderung und Versetzung: a) Prüfungen b) Sonstige Erfordernisse
	1	2	3	4
101	251	Bahn Helfer, Amtsgehilfe II	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
201	276	Lehnenarbeiter	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
202	277	Streckenbegeher, Lehnenbegeher	a) Volksschule	lt. PÜ
204	278	Gleiswerker	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
205	279	Fernmeldearbeiter	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
206 102	280	Weichen- und Stellwerks- wärter II im Maschinen- dienst	a) Volksschule	lt. PÜ
207	281	Zugwart		Verwendungsprüfung
208	282	Bahnhofwart		Verwendungsprüfung
209	283	Führer von ortsfesten Kranen bis zu 5 t Trag- fähigkeit	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
212	284	Materialausgeber	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
213	285	Amtsgehilfe I	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
202 262	286	Schrankenwärter II	a) Volksschule	lt. PÜ
203	287	Halte- und Ladestellen- wärter II	a) Volksschule	lt. PÜ
258	288	Kanzleigehilfe	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
259 211	289	Angelernter Arbeiter, Gleisfacharbeiter	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
261	290	Betriebswart	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
264	291	Triebfahrzeug-, Wagenschmierer	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
265	292	Bahnhofgehilfe II	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
267 103	293	Torwart II		Verwendungsprüfung
270	294	Wärter elektrischer Speicher	a) Volksschule	Verwendungsprüfung

eines Dienstpostens	Anfangs- reihung in Gehalts- gruppe (Untergruppe)	Zeitbeförderung		Zuerkennung von Bezügen a) der Gehaltsgruppe b) Dauer der Gehaltsgrup- penzugehörigkeit in Jahren in der in Spalten 6—8 ge- nannten höchsten Gehalts- gruppe (Untergruppe)	Anmerkung
C. Bei Beförderung: Erreichbar ab Gehaltsgruppe		lt. Spalte 6	lt. Spalte 7		
5	6	7	8	9	10
	I	a) II a b) 10	a) II b b) 10		
	II a	a) II a b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
I	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte des Be- triebsdienstes zu berück- sichtigen
I	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte des Be- triebsdienstes zu berück- sichtigen
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II a	a) II b b) 8		a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
	II b			a) III a b) 10	
I	II b			a) III a b) 10	Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	II b			a) III a b) 10	

	1	2	3	4
104 210 260 271	301	Kesselwärter	a) Volksschule b) Fachtechn. Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung)	Verwendungsprüfung
256	302	Führer von a) fahrbaren Kranen b) Kranen mit großer Tragfähigkeit (mehr als 5 t) c) Laufkranen mit eingebautem Führerkorb d) motorisch betriebenen Schiebebühnen	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
254	303	Bahnsteigschaffner		lt. PÜ
251	326	Angelernter Facharbeiter	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
252	327	Vorarbeiter		Verwendungsprüfung
253	328	Halte- und Ladestellenwärter I, Blockwärter	a) Volksschule	lt. PÜ
255	329	Bediener von Hub- und Gabelstaplern; Elektro- und Dieselkarrenfahrer		Verwendungsprüfung
263 304 309	330	Weichen- und Stellwerkswärter I	a) Volksschule	lt. PÜ
—	331	Schrankenwärter I		lt. PÜ
302	332	Omnibusschaffner	a) Volksschule	lt. PÜ
303	333	Wagenschreiber	a) Volksschule	lt. PÜ
305 268	334	Verschieber	a) Volksschule	lt. PÜ
307	335	Beimann	a) Volksschule	lt. PÜ
308	336	Platzaufseher		Verwendungsprüfung
311	337	Torwart I		Verwendungsprüfung
312	338	Maschinenwärter	a) Volksschule b) Fachtechn. Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung) oder Fachtechn. Prüfung für Maschinenwärter (behördliche Maschinenwärterprüfung), soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist	Verwendungsprüfung
313	339	Kabelmonteur	a) Volksschule	Verwendungsprüfung

5	6	7	8	9	10
	II b	a) III a b) 8			Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	II b	a) III a b) 8			
I	II b	a) III a b) 5			Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	II b	a) III a b) 8		a) III b b) 10	
I	II b	a) III a b) 8		a) III b b) 10	
	II b	a) III a b) 8		a) III b b) 10	
I	II b	a) III a b) 8		a) III b b) 10	
	III a			a) III b b) 10	
II b	III a			a) III b b) 10	
	III a			a) III b b) 10	
	III a			a) III b b) 10	
	III a			a) III b b) 10	
	III a			a) III b b) 10	
I	III a			a) III b b) 10	
I	III a			a) III b b) 10	Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	III a			a) III b b) 10	Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	III a			a) III b b) 10	

	1	2	3	4
314	340	Vorarbeiter von Angelernten Arbeitern oder Gleisfacharbeitern		Verwendungsprüfung
310 364	376	Kraftkleinwagenfahrer	a) Volksschule	a) lt. PÜ b) Verwendungsprüfung f. d. jeweilige Motorfahrzeug
—	377	Seilbahnschaffner	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
257 369	378	Fernsprechvermittler	a) Volksschule	Verwendungsprüfung
359	379	Kraftwagenlenker II	a) Volksschule b) Führerschein der Klassen B und C	Verwendungsprüfung
360	380	Schlosserheizer, Schlosserbeimann	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehr- abschluß eines einschlägi- gen Handwerkes	lt. PÜ
365	381	Bediener von Kleinlokomotiven	a) Volksschule	lt. PÜ
366	382	Vorratslagerführer II		lt. PÜ
367	383	Leitungsaufseher, Kabelaufseher		lt. PÜ
368	384	Stellwerksaufseher, Weichenaufseher		lt. PÜ
372	385	Maschinenaufseher		Verwendungsprüfung
301 358	401	Schaffner	a) Volksschule	lt. PÜ
352	402	Gleisaufseher, Lehnenaufseher, Schwellenlageraufseher		lt. PÜ
354	403	Halte- und Ladestellen- aufseher		lt. PÜ
355	404	Lokomotivheizer	a) Volksschule b) Fachtechn. Prüfung für Dampfkesselwärter (be- hördliche Kesselwärter- prüfung)	lt. PÜ
357	405	Bahnhofgehilfe I 1. im Abfertigungs- und Verrechnungsdienst 2. im Transportdienst 3. im Wagendienst 4. im Rollfuhr- und Straßenrollerdienst 5. im Wagenreinigungs- dienst 6. im Beleuchtungsdienst		lt. PÜ
353	406	Verschubaufseher		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
I	III a			a) III b b) 10	
	III a	a) III b b) 10		a) IV a b) 10	
	III a	a) III b b) 5		a) IV a b) 10	
	III b			a) IV a b) 10	
	III b			a) IV a b) 10	
	III b			a) IV a b) 10	
	III b			a) IV a b) 10	
I	III b			a) IV a b) 10	
II a	III b			a) IV a b) 10	
III a	III b			a) IV a b) 10	
III a	III b			a) IV a b) 10	
	III a	a) III b ¹⁾ b) 3	a) IV a b) 10	a) III b ²⁾ b) 10	¹⁾ Die Zeitbeförderung ist erst nach Ablegung der Dienstprüfung für Personenzugschaffner möglich ²⁾ Gilt für Schaffner, die nur die Güterzugschaffnerprüfung abgelegt haben
II b	III b	a) IV a b) 8			
II a	III b	a) IV a b) 8			
	III b	a) IV a b) 8			
I	III b	a) IV a b) 8			
III a	III b	a) IV a b) 5			

	1	2	3	4
356	407	Hausaufseher	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes	Verwendungsprüfung
306 361 362	408	Matrose	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes, Fachtechn. Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördl. Schiffsmaschinenwärterprüfung)	lt. PÜ
351	426	Remisenaufseher, Oberheizer		a) lt. PÜ b) Fachtechn. Prüfung für Dampfkesselwärter $\frac{1}{2}$ (behördliche Kesselwärterprüfung) (nur für Oberheizer)
371 404	427	Werkmann	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß des berufsmäßig ausgeübten oder diesem artverwandten Handwerkes	Verwendungsprüfung
—	428	Hochqualifizierter Werkmann		Verwendungsprüfung
406	429	Elektriker im Elektrodienst	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes	Verwendungsprüfung
410	430	Transiteur		lt. PÜ
—	451	Werkführer-Stellvertreter		lt. PÜ
401	452	Gleismeister, Lehnmeister, Schwellenlagermeister		lt. PÜ
403	453	Graphischer Facharbeiter	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes	Verwendungsprüfung
370 463 464	476	Kanzlist, Techn. Kanzlist	a) Volks- und Hauptschule oder Kaufmännische Wirtschaftsschule bzw. Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht b) Stenographie und Maschinschreiben	a) lt. PÜ b) Nachweis der Kenntnisse im Maschinschreiben
—	477	Datentypist	a) Volks- und Hauptschule	lt. PÜ
363 467 468 469	478	Steuermann, Schiffskassier, Hafenmeister		a) lt. PÜ b) Schifferpatent und Fachtechn. Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördliche Schiffsmaschinenwärterprüfung)

5	6	7	8	9	10
II b	III b	a) IV a b) 5			Vorzugsweise sind minder- taugliche Beamte zu be- rücksichtigen
	III b	a) IV a b) 5			
II b	III b	a) IV a b) 5		a) IV b b) 10	
	III b	a) IV a b) 5		a) IV b b) 10	
III b	IV a			a) IV b b) 10	
	IV a			a) IV b b) 10	
III b	IV a			a) IV b b) 10	
III b	IV a	a) IV b b) 8			
II b	IV a	a) IV b b) 8			
	IV a	a) IV b b) 8			
II b	III b	a) IV b b) 5		a) V a b) 10	
	III b	a) IV b b) 5		a) V a b) 10	
III b	IV a	a) IV b b) 5		a) V a b) 10	

	1	2	3	4
408 465	479	Triebfahrzeugführer auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraft- maschinen bis höchstens 200 Brems-PS		lt. PÜ
—	480	Seilbahnaufseher		a) lt. PÜ b) erlerntes einschlägiges Handwerk
460	481	Leistungsmeister, Kabelmeister		lt. PÜ
466	482	Kraftwagenlenker I	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehr- abschluß eines einschlägi- gen Handwerkes, Führer- schein der Klassen B, C	a) lt. PÜ b) Führerschein der Klassen B, C
470	483	Verschubmeister		lt. PÜ
471	484	Magazinsmeister		lt. PÜ
475	485	Kommandoraumwärter II, Inspektionselektriker im Elektrodienst		Verwendungsprüfung
266 402 510	501	Fernschreiber	a) Volksschule	lt. PÜ
405 453	502	Stellwerksmeister		lt. PÜ
455	503	Werkführer		lt. PÜ
457	504	Vorratslagerführer I		lt. PÜ
461 451	505	Graphischer Facharbeiter in hochqualifizierter Verwendung	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehr- abschluß eines einschlägi- gen Handwerkes	Verwendungsprüfung
472	506	Bahnhofbeamter IV in 1. Verwendung im Kom- merziellen Dienst 2. Verwendung im Ver- waltungsdienst 3. Verwendung im Kom- merziellen Wagendienst	a) Volks- und Hauptschule	lt. PÜ
—	507	Kraftwagenlenker von Spezialfahrzeugen	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehr- abschluß eines einschlägi- gen Handwerkes, Führerschein der Klassen B und C	a) lt. PÜ b) Führerschein der Klassen B und C
459	508	Bahnhofleiter		lt. PÜ
452	509	Fahrleitungsaufseher		lt. PÜ
458	510	Verkehrsbeamter VI	a) Volks- und Hauptschule	lt. PÜ
456	526	Wagenmeister		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
III a	IV a	a) IV b b) 2		a) V a b) 10	
III b	IV a	a) IV b b) 2		a) V a b) 10	
III b	IV b			a) V a b) 10	
III b	IV b			a) V a b) 10	
III b	IV b			a) V a b) 10	
III b	IV b			a) V a b) 10	
IV a	IV b			a) V a b) 10	
	IV a	a) IV b b) 8	a) V a b) 8		
III b	IV a	a) IV b b) 3	a) V a b) 8		
III b	IV b	a) V a b) 8			
III b	IV b	a) V a b) 8			
	IV b	a) V a b) 8			
III a	IV b	a) V a b) 8			
III b	IV b	a) V a b) 8			
III b	IV b	a) V a b) 8			
IV a	IV b	a) V a b) 5			
III a	IV b	a) V a b) 5			
III b	IV b	a) V a b) 8		a) V b b) 10	

	1	2	3	4
473 501	527	Zugführer		lt. PÜ
462	528	Technischer Zeichner	a) Volks- und Hauptschule oder Volksschule und Fachschule einer einschlägigen technischen Fachrichtung b) Nachweis der Fertigkeit im technischen Zeichnen	a) lt. PÜ b) Nachweis der Fertigkeit im technischen Zeichnen
454	529	Lehrgeselle		lt. PÜ
—	530	Omnibuslenker	a) Volksschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes, Führerschein der Klassen B, C und D	a) lt. PÜ b) Führerschein der Klassen B, C und D
504	531	Kommandoraumwärter I		Verwendungsprüfung
505	532	Verwaltungsbeamter III		lt. PÜ
506	533	Technischer Verwaltungsbeamter III		lt. PÜ
507	534	Korrektor in der Druckerei		Verwendungsprüfung
511	535	Kanzleileiter II		lt. PÜ
512	536	Verkehrsbeamter V		lt. PÜ
—	537	Stellwerksmeister auf besonders schwierigem Dienstposten		lt. PÜ
508	538	Aufsichtsmagazinsmeister		lt. PÜ
509	539	Aufsichtsverschubmeister		lt. PÜ
—	551	Fernschreibaufsicht bei der Generaldirektion oder den Bundesbahndirektionen		lt. PÜ
—	552	Schaltmeister		lt. PÜ
—	576	EDV-Arbeitsvorbereiter III		lt. PÜ
407 554	577	Triebfahrzeugführer		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
III a	IV b	a) V a b) 8		a) V b b) 10	
II b	IV b	a) V a b) 8		a) V b b) 10	
III b	IV b	a) V a b) 5		a) V b b) 10	
III b	IV b	a) V a b) 5		a) V b b) 10	
IV b	V a			a) V b b) 10	
III b	V a			a) V b b) 10	
III b	V a			a) V b b) 10	
IV a	V a			a) V b b) 10	
III b	V a			a) V b b) 10	
III b	V a			a) V b b) 10	
IV a	V a			a) V b b) 10	
IV b	V a			a) V b ¹⁾ b) 5	¹⁾ Abweichend von den Vorbemerkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugszuerkennung 25 Jahre ab Vorrückungstichtag
IV b	V a			a) V b ¹⁾ b) 5	¹⁾ Abweichend von den Vorbemerkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugszuerkennung 25 Jahre ab Vorrückungstichtag
IV a	V a	a) V b b) 8			
3					
IV b	V a	a) V b b) 8			
III b	V a	a) V b b) 8		a) VI a b) 8	
III b	IV a	a) V b b) 5		a) VI a b) 8	

	1	2	3	4
503 568	578	Einsatzleiter		lt. PÜ
502 556	579	Fördermeister		lt. PÜ
—	580	Operator II		lt. PÜ
557	581	Bahnmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Bauhandwerkschule oder baugewerblichen Werkmeisterschule oder einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes, Mindestalter: 23 Jahre	lt. PÜ
558	582	Brückenmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule maschinen-technischer Richtung b) Nachweis einer einjährigen Verwendung als Schlosser oder Schmiedevorarbeiter einer Brückenbauanstalt und bei Brückenmontierungen, Mindestalter: 23 Jahre	lt. PÜ
559	583	Werkmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule b) Zeugnis über den Lehrabschluß eines Handwerkes der entsprechenden Fachrichtung	lt. PÜ
560	584	Werkmeister im Elektrodienst	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule elektrotechnischer Fachrichtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Elektroinstallationsgewerbe)	lt. PÜ
561	585	Fahrleitungsmeister		lt. PÜ
562	586	Signalmeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Elektromechaniker- oder Feinmechanikerhandwerk)	lt. PÜ
563	587	Fernmeldemeister	a) Volks- und Hauptschule, Absolvierung einer Werkmeisterschule elektrotechnischer Fachrichtung b) Zeugnis über den Lehrabschluß (Handwerk elektrotechnischer oder mechanischer Richtung)	lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
IV b	V a	a) V b b) 3		a) VI a b) 8	
III b	V a	a) V b b) 3		a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
IV a	V b			a) VI a b) 8	
IV b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 8	

	1	2	3	4
565	588	Fahrlehrer		a) lt. PÜ b) Behördliche Fahrlehrer-Prüfung
409 555	589	Schiffsmaschinist		a) lt. PÜ b) Fachtechnische Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördliche Schiffsmaschinenwärterprüfung)
566	590	Bahnhofbeamter III in in Verwendung als Zugbegleiterkommandierungsbeamter		lt. PÜ
551	591	Zugrevisor		lt. PÜ
552	592	Verkehrsrevisor		lt. PÜ
553	593	Dienstführender Wagenmeister		lt. PÜ
567	594	Verkehrsbeamter IV		lt. PÜ
573	595	Vorstand eines Bahnhofes VII		lt. PÜ
564	601	Lehrmeister		lt. PÜ
—	602	Bediener von EDV-Hilfsmaschinen (Sortierer, Mischer)		lt. PÜ
—	603	Kodierer	a) Absolvierung einer höheren Lehranstalt (Reifeprüfung)	lt. PÜ
566	604	Bahnhofbeamter III in 1. Verwendung im Kommerziellen Dienst 2. Verwendung im Verwaltungsdienst		lt. PÜ
569	605	Beamter mit Reifeprüfung	a) Absolvierung einer höheren Lehranstalt (Reifeprüfung)	lt. PÜ
570	606	Verwaltungsbeamter II		lt. PÜ
571 572	607	Technischer Verwaltungsbeamter II		lt. PÜ
612	626	Kapitän		a) lt. PÜ b) Schifferpatent und Fachtechnische Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördliche Schiffsmaschinenwärterprüfung)
602	627	Obertriebfahrzeugführer		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
III b	V b			a) VI a b) 8	
IV a	V b			a) VI a b) 8	
III b	V b			a) VI a b) 5	
IV b	V b			a) VI a b) 5	
IV b	V b			a) VI a b) 5	
IV b	V b			a) VI a b) 5	
III b	V b			a) VI a b) 5	
IV b	V b			a) VI a b) 5	
III b	V b	a) VI a b) 8			
III b	V b	a) VI a b) 8			
III b	V b	a) VI a ¹⁾ b) 4			¹⁾ Die Zeitbeförderung bei Absolventen einer höheren Lehranstalt (Reifeprüfung) erfolgt erst nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen
III b	V b	a) VI a b) 4			
	V b	a) VI a ¹⁾ b) 4			¹⁾ Die Zeitbeförderung erfolgt erst nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen
III b	V b	a) VI a b) 4			
III b	V b	a) VI a b) 4			
IV a	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 8	

	1	2	3	4
603	628	Oberfahrleitungsmeister		lt. PÜ
604	629	Obersignalmeister		lt. PÜ
605	630	Oberfernmeldemeister		lt. PÜ
601	631	Kanzleileiter I im Zentraldienst		lt. PÜ
607	632	Verkehrsbeamter III		lt. PÜ
608	633	Vorstand eines Bahnhofes VI		lt. PÜ
609	634	Oberwerkmeister, Arbeitsforscher		lt. PÜ
611	635	Wagenrevisor		lt. PÜ
606	676	Oberlehrmeister		lt. PÜ
610	677	Maschinenmeister, Schulungstriebfahrzeug- führer		a) lt. PÜ b) Fachtechnische Prüfung für Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahr- zeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzen- den Stelle bestehen
655	678	Verwaltungsbeamter I		lt. PÜ
—	679	Operator I		lt. PÜ
—	680	EDV-Arbeitsvorbereiter II		lt. PÜ
—	681	Programmierer II, Leiter der Magnetband- datenerfassung		lt. PÜ
660 661	682	Technischer Verwaltungs- beamter I		lt. PÜ
660 (Spalte 8 Anmer- kung 2)	683	Technischer Betriebs- beamter III		lt. PÜ
657	684	Verkehrsleiter III		lt. PÜ
651	685	Vorstand eines Bahnhofes V		lt. PÜ
652	686	Verkehrsbeamter II		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
V b	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 8	
V a	VI a			a) VI b b) 8	
IV b	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 8	
V b	VI a			a) VI b b) 5	
V b	VI a	a) VI b b) 6		a) VII a b) 6	
V b	VI a	a) VI b b) 6	a) VII a ¹⁾ b) 5	a) VII a b) 6	¹⁾ Nur für Maschinenmeister in Verwendung als Lokomotivleiter bei einer Bundesbahndirektion
V b	VI b			a) VII a b) 6	
IV b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a b) 6	
V b	VI b			a) VII a ¹⁾ b) 6	¹⁾ Abweichend von den Vorbe- merkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugszu- erkennung 15 Jahre ab Vor- rückungstichtag
V b	VI b			a) VII a ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 685

	1	2	3	4
653	687	Bahnhofbeamter II		lt. PÜ
705	726	Fachbeamter, Gruppenführer		lt. PÜ
—	727	EDV-Arbeitsvorbereiter I		lt. PÜ
—	728	Programmierer I, Chefoperator		lt. PÜ
706	729	Technischer Fachbeamter		lt. PÜ
659 707	730	Leiter einer Zugförderungs- stelle III		a) lt. PÜ b) Fachtechnische Prüfung Triebfahrzeugführer (behördliche Triebfahr- zeugführerprüfung) jener Traktionsarten, die bei der zu besetzenden Stelle bestehen
708 709	731	Verkehrsleiter II		lt. PÜ
710 658	732	Rechnungsführer II		lt. PÜ
711 656	733	Wirtschaftsbeamter II		lt. PÜ
712	734	Kraftwerksleiter II		lt. PÜ
706 (Spalte 8 Anmer- kung 2)	735	Technischer Betriebs- beamter II		lt. PÜ
701	736	Bahnhofbeamter I		lt. PÜ
702	737	Verkehrsbeamter I		lt. PÜ
703	738	Zolldeklarant		a) lt. PÜ b) Staatliche Zollprüfung
704	739	Vorstand eines Bahnhofes IV		lt. PÜ
751	776	Ausbildungsleiter		lt. PÜ
761 (Spalte 8 Anmer- kung 2)	777	Technischer Betriebs- beamter I		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
V b	VI b			a) VII a ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 685
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI b	VII a			a) VII b b) 6	
VI a	VII a			a) VII b ¹⁾ b) 6	¹⁾ Abweichend von den Vorbemerkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugserkennung bei Bahnhofbeamten in Verwendung als Personalbeamte, Leiter einer selbständigen Rechnungsstelle, Magazinsverwalter oder als Wagenbeamter 15 Jahre ab dem Vorrückungsstichtag
VI a	VII a			a) VII b ¹⁾ b) 6	¹⁾ Abweichend von den Vorbemerkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugserkennung bei Verkehrsbeamten I in Verwendung als Zugleitungsbeamter, Verkehrsaufsichtsbeamter, Erhebungsbeamter oder als Vertretungsbeamter für Bahnhofsvorstände 15 Jahre ab Vorrückungsstichtag
VI a	VII a			a) VII b ¹⁾ b) 6	¹⁾ Abweichend von den Vorbemerkungen zu Spalte 9 beträgt die Wartezeit für die Bezugserkennung 15 Jahre ab Vorrückungsstichtag
VI a	VII a			a) VII b ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 738
VI a	VII b			a) VIII b) 6	
VII a	VII b			a) VIII b) 6	

	1	2	3	4
753	778	Leiter einer Zugförderungsstelle II		lt. PÜ
754	779	Vorstand einer Kraftwagenbetriebsleitung III		lt. PÜ
755	780	Rechnungsführer I		lt. PÜ
756	781	Wirtschaftsbeamter I		lt. PÜ
757	782	Bahnhofbeamter I mit erweitertem Wirkungskreis		a) lt. PÜ b) im Zolldienst staatliche Zollprüfung
758	783	Abteilungsleiter II		lt. PÜ
759	784	Verkehrsleiter I		lt. PÜ
760	785	Fachbeamter in gehobener Verwendung		lt. PÜ
—	786	Fachbeamter für besondere EDV-Angelegenheiten		lt. PÜ
—	787	Chefprogrammierer		lt. PÜ
761	788	Technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung		lt. PÜ
762	789	Bahnhofaufsichtsbeamter II		lt. PÜ
763	790	Schulungsbeamter		lt. PÜ
764	791	Vorstand eines Bahnhofes III		lt. PÜ
766	792	Kraftwerksleiter I		lt. PÜ
654 752	801	Beamter mit voller Hochschulbildung	a) Abgeschlossene Hochschulbildung. Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen. Bei Beamten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen: 1) bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und	lt. PÜ

[illegible]

Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;

2) bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3) bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

4) beiden philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie;

5) bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolg-

reiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur:

6) bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;

7) bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer) oder durch die Erwerbung des akademischen Grades eines

Diplomkaufmannes, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat. Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

	1	2	3	4
801	876	Fachbeamter mit voller Hochschulbildung		lt. PÜ
802	877	Bautechnischer Beamter II		lt. PÜ
822	878	Signaltechnischer oder Fernmeldetechnischer Beamter II		lt. PÜ
804	879	Bahnhofaufsichtsbeamter I		lt. PÜ
805	880	Vorstand eines Bahnhofes II		lt. PÜ
806	881	Vorstand einer Zentralschule		lt. PÜ
807	882	Maschinentechnischer Beamter II		lt. PÜ
808	883	Vorstand einer Kraftwagenbetriebsleitung II		lt. PÜ
809	884	Leiter einer Zugförderungsstelle I		lt. PÜ
810	885	Vorstand einer Zugförderungsleitung III		lt. PÜ
811	886	Abteilungsleiter I		lt. PÜ
814	887	Elektrotechnischer Beamter II		lt. PÜ
815	888	Fachbeamter in gehobener Verwendung mit erweitertem Wirkungskreis		lt. PÜ
—	889	EDV-Gruppenleiter		lt. PÜ
—	890	EDV-Organisator		lt. PÜ
816	891	Technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung mit erweitertem Wirkungskreis		lt. PÜ
817 765	892	Vorstand eines Materialmagazins		lt. PÜ
818	893	Betriebskontrollor		lt. PÜ
819	894	Kassenkontrollor		lt. PÜ
820	895	Kommerzieller Kontrollor		lt. PÜ
821	896	Sachwalter II		lt. PÜ
901	926	Fachbeamter mit voller Hochschulbildung in gehobener Verwendung		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII a	VIII			a) IX a b) 6	
VII a	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII a	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VII b	VIII			a) IX a b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	

	1	2	3	4
902	927	Streckenkontrollor		lt. PÜ
903	928	Sachwalter mit voller Hochschulbildung		lt. PÜ
904	929	Sachwalter I		lt. PÜ
—	930	Leiter einer EDV-Organisationsgruppe		lt. PÜ
913	931	Fachbeamter in gehobener Verwendung mit erweitertem Wirkungskreis auf einzelnen bedeutungsvollen Posten		lt. PÜ
—	932	Technischer Fachbeamter in gehobener Verwendung mit erweitertem Wirkungskreis auf einzelnen bedeutungsvollen Posten		lt. PÜ
905	933	Chefarzt	a) 10-jährige Verwendung als Bahnarzt	
906	934	Bautechnischer Beamter I		lt. PÜ
907	935	Vorstand einer Streckenleitung II		lt. PÜ
908	936	Maschinentechnischer Beamter I		lt. PÜ
909	937	Signaltechnischer, Fernmeldetechnischer oder Elektrotechnischer Beamter I		lt. PÜ
910	938	Vorstand einer Zugförderungsleitung II		lt. PÜ
911 812	939	Betriebsleiter		lt. PÜ
912 813	940	Vorstand einer Hauptwerkstätte II		lt. PÜ
915	941	Vorstand eines Bahnhofes I		lt. PÜ
916	942	Vorstand einer Kraftwagenbetriebsleitung I		lt. PÜ
951	976	Vorstand einer Fernmeldestreckenleitung, Vorstand einer Signalestreckenleitung, Vorstand einer Elektro-streckenleitung, Vorstand einer Elektrobauleitung		lt. PÜ
952	977	Vorstand einer Streckenleitung I		lt. PÜ
953	978	Vorstand einer Zugförderungsleitung I		lt. PÜ

5	6	7	8	9	10
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
VIII	IX a			a) IX b b) 6	
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 10	¹⁾ Nach Bezugszuerkennung entfällt eine allfällig gebührende Dienstzulage gem. § 11 für die Berechnung der Aktiv- und Pensionsbezüge oder eine allfällige Personalzulage
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 10	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 10	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976

	1	2	3	4
954	979	Vorstand einer Hauptwerkstätte I		lt. PÜ
957	980	Chefarzt bei der BBDion Wien		
955	981	Referent im Zentraldienst		lt. PÜ
—	982	Leiter eines Referates in der Generaldirektion		lt. PÜ
956	983	Abteilungsvorstand einer Bundesbahndirektion		lt. PÜ
958	984	Leiter einer Zentralstelle		lt. PÜ
001	001	Vizepräsident einer BBDion		
003	002	Abteilungsleiter in der Generaldirektion		
004	003	Sanitätschef		

5	6	7	8	9	10
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 10	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 10	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 7	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX a	IX b			a) X ¹⁾ b) 6	¹⁾ Gilt Anmerkung zu ONr. 976
IX b	X			a) Zuerkennung von Bezügen, die um eine Gehaltsstufe höher sind als die vom Be- amten inne- gehabte Ge- haltsstufe bzw. bei erreichter Endgehalts- stufe diese um den letzten Vorrückungs- betrag über- steigen b) nach 6 Jahren	
	X			a) Zuerkennung von Bezügen, die um eine Gehaltsstufe höher sind als die vom Be- amten inne- gehabte Ge- haltsstufe bzw. bei erreichter Endgehalts- stufe diese um den letzten Vorrückungs- betrag über- steigen b) nach 6 Jahren	
	X			a) Zuerkennung von Bezügen, die um eine Gehaltsstufe höher sind als die vom Be- amten inne- gehabte Ge- haltsstufe bzw. bei erreichter Endgehalts- stufe diese um den letzten Vorrückungs- betrag über- steigen b) nach 6 Jahren	

26. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Übersicht der Dienstitel (zu § 26)

Zugehörigkeit zur Gehaltsgruppe bzw. bei Zuerkennung von Bezügen nach Gehaltsgruppe	Für Beamte ohne abgeschlossene Hochschulbildung	Für Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung im höheren Dienst	Für Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung im höheren technischen Dienst
X	1) 2) 3)	1) 2) 3)	1) 2) 3)
IX b	Bundesbahn-Zentralinspektor	Bundesbahn-Zentralinspektor	Bundesbahn-Zentralinspektor
IX a	Bundesbahn-Oberinspektor	Bundesbahn-Oberrat	Bundesbahn-Oberbaurat
VIII	Bundesbahn-Inspektor	Bundesbahn-Rat	Bundesbahn-Baurat
VII	Bundesbahn-Oberrevident	Bundesbahn-Oberkommissär	Bundesbahn-Bauoberkommissär
VI	Bundesbahn-Revident	Bundesbahn-Kommissär	Bundesbahn-Baukommissär
V	Bundesbahn-Adjunkt	—	—
IV	Bundesbahn-Assistent	—	—
III II I	Bundesbahn-Beamter	—	—

Provisorische Beamte führen den Dienstitel unter Voranstellung der Bezeichnung „Provisorischer“.

1) Beamte, die der Gehaltsgruppe X zugehören, führen den Verwendungstitel laut Reihung der Dienstverrichtungen (Anlage 2) als Dienstitel. Beamte, denen gemäß Spalte 9 der Anlage 2 Bezüge der Gehaltsgruppe X zuerkannt wurden, führen den unter Anmerkung 2 genannten Dienstitel.

2) Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion führen den Dienstitel „Bundesbahn-Direktionsrat“.

3) Die im § 7 Abs. 4 zweiter Satz bezeichneten Beamten der Generaldirektion führen ihre Funktionsbezeichnung als Dienstitel.“

27. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

Anlage zu § 3 Abs. 2 Z. 7 und 8

1. Als höhere Schulen sind die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, angeführten höheren

Schulen zu verstehen. Für die Zeit vor Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes sind unter „höhere Lehranstalten“ mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und

gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

2. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 3 Abs. 2 Z. 8 beträgt:

- a) drei Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) zwei Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) ein Jahr für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechne, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) ein halbes Jahr für alle übrigen Studienrichtungen.

3. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 8, 10 bis 18, 25 und 26 finden auf Beamte Anwendung, die am 1. Jänner 1970 im Aktivstand waren oder ab diesem Zeitpunkt angestellt wurden und die sich im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung noch im Aktiv- oder Ruhestand befinden; ist ein Beamter, der sich am 1. Jänner 1970 im Aktivstand befand, bereits verstorben, so sind die Versorgungsgenüsse unter Anwendung der Bestimmungen des 1. Satzes nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 zu bemessen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 werden frühestens mit 1. Jänner 1971 finanziell wirksam.

(3) Den unter den Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Beamten wird mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen der die nachstehende Überleitung bewirkende bisher innegehabte Dienstposten verliehen wurde, jedoch frühestens mit 1. Jänner 1970, ein Dienstposten

der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I Z. 25 verliehen. Es entspricht hiebei der in der Überleitungsspalte der Anlage 2 (Art. I Z. 25) bezeichnete bisher innegehabte Dienstposten dem entsprechend neu bezeichneten Dienstposten der Anlage 2, Spalte 1, der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der ab 1. Jänner 1970 geltenden Fassung.

(4) Für die Dienstpostenverleihung nach Abs. 3 ist der bei Verlautbarung dieser Kundmachung innegehabte Dienstposten maßgebend; erfolgt eine Dienstpostenverleihung mit einer zwischen dem 1. Jänner 1970 und dem Verlautbarungszeitpunkt gelegenen Wirksamkeit, ist auch für diesen Dienstposten eine Überleitung nach Abs. 3 vorzunehmen.

(5) Die Verleihung des in Abs. 3 oder 4 genannten Vergleichspostens erfolgt grundsätzlich ohne Verständigung des Beamten. Würde jedoch durch eine vor dem 1. Jänner 1971 rechtlich wirksame Verleihung des Vergleichspostens eine Änderung der Gehaltsgruppenzugehörigkeit durch Beförderung, Zeitbeförderung bzw. der für bestimmte Ansprüche der Gehaltsgruppenzugehörigkeit zuzuzählenden Dauer der Bezugszuerkennung vor dem 1. Jänner 1971 erfolgen, ist dies festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(6) Die Verleihung eines in der Überleitungsspalte der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 (Art. I Z. 25) nicht genannten Dienstpostens ist nur durch besonderen Verleihungsakt auf Grund der zu erstellenden Stellenpläne unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 möglich.

(7) 1. Die künftig anfallenden Zeitbeförderungen und Bezugszuerkennungen auf den nach Abs. 3, 4 oder 6 verliehenen Dienstposten werden abweichend von den in Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 nach den Vorbemerkungen und den Spalten 7 bis 9 festgesetzten Zeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen vollzogen, wenn dadurch Zeitbeförderungen oder Bezugszuerkennungen früher erreichbar werden:

- a) Zeitbeförderungen bis Gehaltsgruppe V b, wenn der Beamte die nach Spalten 7 oder 8 der Anlage 2 vorgesehenen Wartezeiten zur Hälfte zurückgelegt und das 51. Lebensjahr vollendet hat;
- b) Zeitbeförderungen ab Gehaltsgruppe VI a, wenn der Beamte die nach Spalten 7 oder 8 der Anlage 2 vorgesehenen Wartezeiten zur Hälfte zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat;
- c) Bezugszuerkennungen bis Gehaltsgruppe Vb sowie bei Dienstposten des Lokomotivfahrdienstes, wenn der Beamte die Hälfte

der in Spalte 9 lit. b der Anlage 2 genannten Zeit zurückgelegt und das 51. Lebensjahr vollendet hat;

- d) Bezugszuerkennungen ab Gehaltsgruppe VIa bis Gehaltsgruppe VIII, wenn der Beamte die Hälfte der in Spalte 9 lit. b der Anlage 2 genannten Zeit zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat;
- e) Bezugszuerkennungen ab Gehaltsgruppe IX a, wenn der Beamte die Hälfte der in Spalte 9 lit. b der Anlage 2 genannten Zeit zurückgelegt und das 59. Lebensjahr vollendet hat.

2. Diese Begünstigungen bleiben bei Versetzungen ohne besoldungsrechtliche Auswirkungen und bei den in § 24 Abs. 1 genannten Dienstbestimmungen gewahrt.

(8) Würde eine Zeitbeförderung oder eine Bezugszuerkennung nur unter Anwendung des Abs. 7 bereits eineinhalb Jahre nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Tod des Beamten eintreten, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesbahn-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 313/1966, nicht anwendbar.

(9) Würde bei Weiteranwendung der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung für Beamte, die sich am 1. Jänner 1970 im Aktivstand befunden haben und denen gemäß Abs. 3, 4 oder 6 ein Dienstposten verliehen wurde, eine Bezugszuerkennung nach dem bisher innegehabten Dienstposten früher eintreten als eine nach Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der ab 1. Jänner 1970 geltenden Fassung vorgesehene Zeitbeförderung oder Bezugszuerkennung, ist die Bezugszuerkennung jedenfalls vorzunehmen.

(10) Bei Beamten, die im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung im Versubdienst verwendet werden, kann die in Spalte 7 lit. b bei Ord. Nr. 406 der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 geforderte Zeit durch eine 15jährige Verwendung im Versubdienst ersetzt werden.

(11) Eine Verwendungszulage nach § 12 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I Z. 9 gebührt abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 auch Beamten, die vor Verlautbarung dieser Kundmachung mit einem Dienstposten betraut waren, weiter, jedoch in der Höhe der vollen Bezugsdifferenz auf jene Gehaltsgruppe (Untergruppe), in der der im Wege der Betrauung verliehene Dienstposten gereiht war.

(12) Soweit die Art. II und III der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 169/1969, auf § 3 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 verweisen, ist darunter

§ 3 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 und des Art. I Z. 1 bis 3 dieser Kundmachung zu verstehen.

(13) Die nach Art. III Abs. 3 der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 bis zum 31. Dezember 1970 eingebrachten Ansuchen gelten als zeitgerecht gestellt.

(14) Art. III Abs. 5 Z. 1 der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 erhält folgende Fassung:

„An Stelle der im § 3 Abs. 2 Z. 7 und 8 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 genannten Zeit die gemäß § 2 Abs. 5 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der bis 28. Feber 1969 geltenden Fassung für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnete Zeit, wenn dies für den Beamten günstiger ist.“

(15) Bei Beamten, deren Vorrückungsstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungsstichtag von Dienstes wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus Art. I Z. 1 bis 3 und den Abs. 12 bis 14 im Zusammenhang mit Art. III Abs. 6 der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt; Art. III Abs. 7 und 8 der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 ist anzuwenden.

(16) 1. Hat ein Beamter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung oder für die Bemessung des Ruhegenusses den Österreichischen Bundesbahnen eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbeitrag auf Antrag zurückzugeben.

2. In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten den Österreichischen Bundesbahnen tatsächlich erstattet hat.

3. Dem Beamten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszus zahlen, auf die er nach dem 27. April 1945 anläßlich der Beendigung eines Bundesdienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Bundesdienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Bundesdienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

(17) 1. Bei Beamten des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen wurden, sind für die Ermittlung einer Jubiläumsbelohnung gemäß § 27 a Abs. 2 bis 5 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I Z. 21 auch folgende Zeiten zu berücksichtigen:

- a) die im Art. II der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 angeführten Zeiten;
- b) die gemäß § 1 Abs. 6 der Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBl. Nr. 39, in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung angerechnete Behinderungszeit;
- c) die von Südtirolern und Kanaltalern im italienischen öffentlichen (§ 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955) Dienst und die von Heimatvertriebenen im öffentlichen Dienst ihres Heimatstaates verbrachten Dienstzeiten, soweit sie im nunmehrigen Dienstverhältnis für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt (für die Vorrückung angerechnet) wurden.

2. Bei der Anwendung der Z. 1 sind einer nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angerechneten Zeit öffentliche Dienstzeiten zwischen dem 13. März 1938 und der Wiedereinstellung gleichzuhalten, wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vordienstzeitenkundmachung 1948, BGBl. Nr. 174, oder gemäß § 1 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vordienstzeitenkundmachung 1958 angerechnet wurden.

3. Hat der Beamte die Dienstzeit, die für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erforderlich ist, schon vor dem 1. Feber 1956 zurückgelegt, so kann ihm die Jubiläumsbelohnung beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen. Die Bestimmung des § 27 a Abs. 5 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 gilt sinngemäß.

4. Die für die Jubiläumsbelohnung maßgebende Dienstzeit von Beamten, bei denen für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 und des Art. II der 8. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 nicht angewendet wurden, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu ermitteln.

5. Beamten, die zufolge der Anwendung des § 27 a der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 und der Z. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung vor der Verlautbarung dieser Kundmachung erfüllt hätten, kann, soweit nicht Z. 3 anzuwenden ist, die Jubiläumsbelohnung unter Zugrundelegung des Monatsbezuges gewährt werden, der dem Beamten für den Monat der Verlautbarung dieser Kundmachung zusteht.

(18) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Berechnung des Fristenlaufes für den Anfall oder die Anrechnung der Dienstalterszulage für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs)genusses die Bestimmungen des Art. II Z. 2 der 5. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 314/1966, sinngemäß anzuwenden.

(19) Es treten in Kraft:

- a) die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3 und Z. 27 mit 1. März 1969;
- b) die Bestimmungen des Art. I Z. 6 mit 1. September 1969;
- c) die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 8, 10 bis 18, 25 und 26 mit 1. Jänner 1970;
- d) die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 20, 21 und 23 mit 1. September 1970;
- e) die Bestimmungen des Art. I Z. 9 mit 1. Jänner 1971;
- f) die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

Frühbauer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.